

## **Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen**

**RdErl. d. MK v. 02. 11. 2011 — 35-81005 —  
— VORIS 22410 —**

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 18. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 726)  
— VORIS 22410 —
  - b) RdErl. v. 16. 3. 2004 (SVBl. S. 219)  
— VORIS 22410 —
  - c) RdErl. v. 14. 10. 2010 (SVBl. S. 429)  
— VORIS 22410 —
- 

### **1. Regelung**

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Ganztagschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulelternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Für den Antrag einer Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes Voraussetzung (§ 38 a Abs. 3 Nr. 3 NSchG), Schulelternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen. Der für die Antragstellung zu verwendende Vordruck steht auf der Internetseite des MK unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) (Pfad: Startseite > Schule > Unsere Schulen > Ganztagschulen) zum Download bereit.

### **2. Verfahren**

#### **2.1 Die Anträge sind mit**

- a) einem pädagogischen Konzept nach Nummer 1.4 des Bezugserlasses zu b,
- b) Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- c) der Erklärung, dass die Ganztagschule nach Nummer 8.2 des Bezugserlasses zu b geführt werden soll,
- d) dem Einvernehmen des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeit die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen), sofern er nicht selbst der Antragsteller ist und
- e) der Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung

zu stellen.

2.2 Die Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der NLSchB eingehen.

### **3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 30. 11. 2011 außer Kraft.

An die  
Landesschulbehörde  
Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte